OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750420/4/BP/BD

Datum:
Linz, 25. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Bernhard Pree über die Beschwerde des E K, E, E, Ägypten, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 13. Februar 2017, GZ: BAS-4-AEG/61832, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Studierender“ abgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 13. Februar 2017, GZ: BAS-4-AEG/61832, wies das Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Studierender“ gemäß §§ 11 und 64 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (im Folgenden: NAG) ab.

Begründend führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Am 11.01.2016 stellten Sie bei der Österreichischen Vertretungsbehörde in Kairo einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" gem. § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005. Dieser wurde zuständigkeitshalber am 04.04.2016 an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz weitergeleitet.

Sie wurden mittels Parteiengehör vom 31.10.2016 aufgefordert, Ihre Einkommensnachweise zur Beurteilung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit durch einen Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft überprüfen zu lassen. Die Übernahme des Parteiengehörs bestätigten Sie nachweislich am 03.11.2016.

Als Abweisungsgrund wurden Ihnen die Bestimmungen der § 11 Abs. 2 Z 4, § 11 Abs. 5, § 64 NAG 2005 genannt. Eine Stellungnahme wurde hierzu am 17.11.2016 ohne vertrauensanwaltlicher Überprüfung übermittelt.

(...)

§11 Abs. 2 und 5 NAG legen die absoluten Versagungsgründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels fest. Nach Abs.2 Z.1 leg.cit darf ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

In Ihrer Stellungnahme übermittelten Sie einen Kontoauszug der „B" mit Ihren Kontobewegungen vom 01.02.2016 bis 24.07.2016. Diesem ist zu entnehmen, dass lediglich geringe Bareinzahlungen zwischen 4.000 - 5.000 EGP stattgefunden haben. Am 24.07.2016 scheint eine hohe Einmaleinzahlung von 50.000 EGP auf, die Sie bis dato nicht erklären konnten. Dieser Kontoauszug wurde bereits bei der ersten Unterlagenforderung als Einkommensnachweis vorgelegt und seitdem nicht aktualisiert. Wie bereits im Parteiengehör vom 31.10.2016 erwähnt, befinden sich auf diesem Konto 140.863,73 EGP, welche umgerechnet zum Tageskurs vom 09.02.2017 die Summe von 7.317,19 EUR ergeben.

Gemäß § 11 Abs 5 NAG und § 293 ASVG sind für Studierende ab dem 24. Lebensjahr der monatliche Richtsatz von 889,84 EUR erforderlich (aufgerechnet auf ein Jahr 10.678,08

EUR). Ihr Kontoauszug weist ein Guthaben von 7.317,19 EUR und ist daher nicht ausreichend.

Des Weiteren legten Sie eine Einkommensbestätigung von „I H" vor. Diese besagt, dass Sie als Labortechniker beschäftigt und Teilinhaber eines Unternehmens sind. Da Sie von der vertrauensanwaltlichen Überprüfung nicht Gebrauch gemacht haben, besteht weiterhin der Zweifel hinsichtlich der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente. Es wurden weder Nachweise über Zahlungseingänge von Ihrer Tätigkeit, noch der Eingang eines Profits als Teilinhaber vorgelegt. Daher ist die Nachhaltigkeit Ihrer finanziellen Mittel zweifelhaft und Sie erfüllen die Voraussetzung über Nachweise für den gesicherten Lebensunterhalt nicht.

Maßgeblich für den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel in Form von Spareinlagen bzw. auf Konten verfügbares Guthaben ist, dass das nachgewiesene Kapital des Antragstellers in Relation zur Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels zu sehen ist, vom Antragsteller die Herkunft des angegebenen Geldbetrages belegt wurde, um sicherzustellen, dass die Mittel nicht aus einer illegalen Quelle stammen.

Aufgrund der obigen Ausführungen liegen die Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" nach § 64 Abs. 1 NAG 2005 nicht vor.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 15. März 2017, worin ua. Folgendes ausgeführt wird:

„Beschwerdepunkte

A - Gemäß § 13 FPG-DV Hinterlegung von finanziellen Sicherheiten,
(1) Die Höhe der finanziellen Sicherheit gemäß §§ 56 Abs. 2 Z 4, 71 Abs. 2 Z 3 und 77 Abs. 3 Z 3 FPG ist jeweils im Einzelfall angemessen und verhältnismäßig festzusetzen. Diese beträgt höchstens 200 vH des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955.
(2) Dem Fremden ist über die Hinterlegung der finanziellen Sicherheit eine Bestätigung auszustellen.

B - Gemäß § 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind - unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§8 und 9 - folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
(1) gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
(2) Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen); (3)Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;

(4) erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,

Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
(5) Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
(6) Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
(7) Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.

Angehängte Dokumente, die zeigen, dass ich die finanzielle Leistungsfähigkeit zu leben und studieren in Österreich haben.
Die beigefügten Dokumente sind wie folgt:
1. Maine Kontoauszug „ der B " Ägypten (Von 01.01.2017 bis 13.03.2017) mit Geldbetrag, ca. 205.562,07 ägyptische Pfund, ist dieser Betrag auf mehr als 10.700,00 Euro gleich und dieser Betrag ist genug für die Lebenden und studieren seit mehr als einem Jahr in Österreich^ Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts Gemäß § 7 und § 13 vorstehend erwähnt) .(Dokumente Nol.)
2. Ich schickte an Frau S S Original Einkommenszertifikat per Post, nach österreichischer Botschaft in Kairo weigerte sich, es zu überprüfen. Und die österreichische Botschaft hat mir gesagt, dass ich alle benötigten Unterlagen direkt an Linz Magistrate schicken muss. (Dokumente No.2)
3. Ich habe an Frau S S am 13.08.2016 einen Beschwerdebrief mit Kontoauszug (140. 836,73 EGP)geschickt, welche umgerechnet zum Tageskurs vom August oder September oder Oktober /2016 die summe von mehr als 11.000,00 Euro ergeben, aber die Behörde hatte diesen summe nach 6 Monaten umgerechnet, Das ist gegen das Gesetz (Dokument No3. Ist Euro / EGP-Charter umrechnen Aufgrund der ägyptischen Wirtschaftsreformen).

-III-

Es wird daher beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen in eventu
den Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. April 2017 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Insbesondere darf auf den Aspekt verwiesen

werden, dass auch bis dato keine Bestätigung durch den Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft in Kairo eingeholt wurde bzw. vorliegt.

Der im Beschwerdeverfahren vorgelegte Kontoauszug weist ein Guthaben von 205.562,07 Ägyptische Pfund auf (März 2017). Laut Auskunft der H-bank AG vom 25. April 2017 beträgt der aktuelle Devisenkurs von Euro in Ägyptische Pfund 19,5340. Dies ergibt einen Betrag von 10.523,30 Euro.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

Gemäß § 24 Abs.4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art.6 Abs.1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B VG erkennen ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

III.1.2. Die Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) 2005 sowohl in der Fassung im Zeitpunkt der Antragstellung als auch in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:
Studierende
§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt

oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch

Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z15), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

III.2.1. Im vorliegenden Fall gab die belangte Behörde einem Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Studierender“ mit der Begründung nicht statt, dass der Nachweis über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während des intendierten Aufenthalts im Bundesgebiet nicht nachhaltig erbracht worden sei. Zum Einen habe der Bf die Herkunft der auf seinem Konto vorhandenen (in jenem Zeitraum nicht ausreichenden) Geldmittel nicht erklärt bzw. dokumentiert; zum Anderen habe er die von der Behörde geforderte Bestätigung des vorgelegten Einkommensnachweises durch den Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Kairo nicht beigebracht.
Der Bf wiederum führt nunmehr an, dass die auf seinem Konto befindlichen Geldmittel den Betrag von 10.678,08 Euro (Richtsatz für ein Jahr) übersteigen würden, und dass die österreichische Botschaft keine Bestätigung über die Echtheit seines Einkommensnachweises habe ausstellen wollen, sondern ihn vielmehr betreffend die Vorlage der Bestätigung an die belangte Behörde verwiesen habe.

Schon an dieser Stelle sei angemerkt, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Bf unsubstanziert in der Beschwerde ausführt, so wie die - hier nicht einschlägigen - Verweise auf das FPG nicht nachvollzogen werden können.

III.2.2. §11 Abs. 2 und 5 NAG legen Versagungsgründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels fest. Nach Abs.2 Z.4 leg.cit darf ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß § 11 Abs 5 NAG iVm. § 293 ASVG beträgt – wie die belangte Behörde schon ausführte - für Studierende ab dem 24. Lebensjahr der erforderliche monatliche Richtsatz 889,84 Euro. (aufgerechnet auf ein Jahr 10.678,08 Euro).

Maßgeblich für den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel in Form von Spareinlagen bzw. auf Konten verfügbares Guthaben ist, wie die belangte Behörde zutreffend anmerkte, dass das nachgewiesene Kapital des Antragstellers

in Relation zur Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels zu sehen ist, vom Antragsteller die Herkunft des angegebenen Geldbetrages belegt wurde, um sicherzustellen, dass die Mittel nicht aus einer illegalen Quelle stammen.

III.2.3. Der im Beschwerdeverfahren vorgelegte Kontoauszug weist ein Guthaben von 205.562,07 Ägyptische Pfund auf. Laut Auskunft der H-bank AG vom 25. April 2017 beträgt der aktuelle Devisenkurs von Euro in Ägyptische Pfund 19,5340. Dies ergibt einen Betrag von 10.523,30 Euro. In Anbetracht des oa. jährlichen Richtsatzes ist festzuhalten, dass dieser – wenn auch knapp – nicht erreicht wird.

Besonders auffällig ist hiebei jedoch gerade die Affinität zum Richtsatz, die – wie sich aus den vorgelegten Kontoauszügen ergibt - mittels einer umfangreichen Einmalzahlung erreicht wurde. Die Herkunft sämtlicher Einlagen wie auch deren Dokumentation ist der Bf – trotz mehrfacher Aufforderung schon seitens der belangten Behörde schuldig geblieben, was erhebliche Zweifel an der Nachhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit zulässt. Ausdrücklich ist zu betonen, dass in Antragsverfahren wie dem in Rede stehenden dem Antragsteller eine entsprechende Mitwirkungspflicht obliegt. Auch unter Außer-Acht-Lassung des Umstandes, dass die verfügbaren finanziellen Mittel ohnehin den Richtsätzen nicht entsprechen, fehlt es sohin am Nachweis der Nachhaltigkeit.

III.2.4. Des Weiteren legte der Bf eine Einkommensbestätigung vor, wonach er als Labortechniker beschäftigt und Teilinhaber eines Unternehmens sei. Die betreffende Bestätigung, die allerdings nicht in die österreichische Amtssprache übersetzt, vorliegt, lässt durchaus Zweifel an deren Authentizität zu, was auch für die englische Übersetzung gilt. Es kann daher der belangten Behörde nicht vorgeworfen werden, wenn sie einen Authentizitätsnachweis bestätigt durch den Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Kairo einforderte, den der Bf allerdings bis ins Beschwerdeverfahren verweigerte. Wenn er anführt, dass die österreichische Botschaft in Kairo nicht bereit dazu war, die Authentizität der vorgelegten Dokumente zu bestätigen bzw. diese per se entgegenzunehmen, sondern ihn an die belangte Behörde verwies, ist dies durchaus nachvollziehbar, da ja nicht die Botschaft, sondern deren ägyptischer Vertrauensanwalt mit der Bestätigung betraut werden sollte.

Auch diesbezüglich ist der Bf seiner Mitwirkungspflicht also nicht nachgekommen.

Es bestehen weiterhin begründete Zweifel hinsichtlich der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente. Es wurden weder Nachweise über Zahlungseingänge der Tätigkeit des Bf noch der Eingang eines Profits als Teilinhaber vorgelegt.
Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Bf die Voraussetzung über Nachweise für den gesicherten Lebensunterhalt nicht erfüllt.

III.3. Im Ergebnis war sohin die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree